

VORSORGEREGLEMENT ANHANG A VORSORGEPLAN

STAMMPERSONAL

wirksam ab 1. Januar 2024

Dieser Anhang A gilt als integrierender Bestandteil des Vorsorgereglements
(Fassung vom 1. Januar 2024).

I. VERSICHERTER PERSONENKREIS

In diesem Vorsorge-Plan versichert sind alle Personen, welche nicht unter Art. I des Anhangs A (Vorsorgeplan) BVG-Plan fallen.

II. REGLEMENTARISCHES REFERENZALTER UND MINDESTALTER FÜR DEN VORZEITIGEN ALTERSRÜCKTRITT

Das reglementarische Referenzalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht.

Das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt wird am Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahrs erreicht.

Art. 4

III. VERSICHERUNGSPFLICHT

In diesen Vorsorgeplan werden alle Arbeitnehmenden am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs aufgenommen, die vom Arbeitgeber einen AHV-Jahreslohn erhalten, der den Betrag von 6/8 der maximalen AHV-Altersrente übersteigt.

Art. 5

Für ehem. PKBS Versicherte Theatergenossenschaft Basel und ehem. PKBS-Versicherte des Sinfonieorchester Basel gilt zusätzlich der separate Anhang B – Besitzstandregelungen und Übergangsbestimmungen zu diesem Anhang A (Vorsorgeplan).

IV. JAHRESLOHN

Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgeber festgelegt und der Stiftung beim Eintritt in die Versicherung und bei jeder Lohnänderung gemeldet.

Lohnanteile, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht berücksichtigt. Folgende gelegentlich anfallende Lohnbestandteile gehören nicht zum massgebenden Jahreslohn: Dienstalterszulagen, Überstundenentschädigungen, Entschädigung für Dreimaligen Dienstantritt, Stellwerentschädigung, Entschädigung für Pausenbewirtschaftung, Pikettzulage, Entschädigung für Gastspiel-Nachtverlad, Statisterie-Honorar, Entschädigung für verkürzte Ruhezeit, Sonderhonorar Chor, Solohonorar Chor, Extrahonorare künstlerisches Personal, Entschädigung für Doppelvorstellungen, Entschädigung für künstlerische Zusatzleistungen, Übersing-/Über spiel-Honorar, Übernahme-Honorar.

Art. 13

V. VERSICHERTER LOHN

Als versicherter Lohn gilt der um einen Koordinationsabzug gekürzte Jahreslohn.

Der Koordinationsabzug beträgt 3/8 des Jahreslohnes, jedoch höchstens 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (2024: Fr. 25'725.--). Für Teilzeitbeschäftigte wird der Koordinationsbetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.

Der maximal versicherbare Lohn entspricht dem neunfachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente (Stand 2024: Fr. 264'600.--).

Art. 14

VI. ALTERSGUTSCHRIFTEN

Dem individuellen Alterskonto werden folgende jährlichen Altersgutschriften gutgeschrieben:

Art. 17

Alter	Altersgutschrift in Prozent des versicherten Lohnes
18 - 19	-%
20 - 70	17%

Werden beim Aufschub der Altersleistungen keine Beiträge für Altersgutschriften entrichtet, werden dementsprechend auch keine Altersgutschriften gutgeschrieben.

VII. VORSORGELEISTUNGEN

Altersleistungen

Der derzeit gültige Umwandlungssatz beträgt bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters 5.0% für Männer und 5.2% für Frauen.

Der Stiftungsrat überprüft den Umwandlungssatz dabei jährlich auf Übereinstimmung mit den entsprechenden rechtlichen Bestimmungen.

Der Umwandlungssatz reduziert sich je Vorbezugsjahr um 0.20%-Punkte und erhöht sich je Aufschubsjahr um 0.20%-Punkte.

Art. 19

Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der Altersrente.

Art. 22

Invaliditätsleistungen

Die jährliche ganze Invalidenrente errechnet sich aus dem rechnerischen Altersguthaben (ohne Zins) und dem unter Altersleistungen definierten Umwandlungssatz.

Art. 23

Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der Invalidenrente.

Art. 24

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht frühestens, wenn eine Invalidität im Sinne der IV vorliegt und der Anspruch auf Lohn bzw. Lohnersatzleistungen (sofern der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat und der Lohnersatz mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt) erschöpft ist. Besteht aus besonderen Gründen ein Anspruch bereits vor diesem Datum, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

Art. 25

Todesfalleleistungen

Die jährliche Ehegattenrente beträgt:

- bei Tod vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters oder vor der vorzeitigen Pensionierung 60% der versicherten oder laufenden Invalidenrente;
- bei Tod nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters oder nach der vorzeitigen Pensionierung 60% der Altersrente.

Art. 26

Bei Tod vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters oder vor der vorzeitigen Pensionierung beträgt die Waisenrente für jedes berechnigte Kind 20% der Invalidenrente, bei Tod nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters oder nach der vorzeitigen Pensionierung 20% der Altersrente.

Art. 27

VIII. BEITRÄGE

Die Beiträge des Versicherten entsprechen je nach Alter den folgenden Ansätzen:

Art. 46

Alter	Beitrag in Prozent des versicherten Lohnes	
	Altersgutschriften	Risikoversicherung
18 - 19	---- %	--%
20 - 70	8%	--%

Die Beiträge des Arbeitgebers entsprechen je nach Alter den folgenden Ansätzen:

Alter	Beitrag in Prozent des versicherten Lohnes	
	Altersgutschriften	Risikoversicherung
18 - 19	---- %	--%
20 - 70	9%	3%

Sofern der Versicherte seine Ansprüche im Sinne der Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf verpfändet oder auch direkt verwendet bzw. vorbezieht, hat er an die hierfür entstehenden Umtriebe eine Kostenpauschale von CHF 400.- zu entrichten.

Entspricht die Gebühr in ausserordentlich einfachen bzw. aufwändigen Fällen nicht dem tatsächlichen Arbeitsaufwand, kann von der Pauschalgebühr abgewichen werden.

Art. 36ff

Aufgeschobene Pensionierung

Während einer aufgeschobenen Pensionierung werden vom Arbeitgeber weiterhin Risikobeiträge erhoben. Der Versicherte hat die Wahl, zusätzlich zum Aufschub der Altersleistungen auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Altersgutschriften) weiterzuführen. Davon unabhängig wird das Altersguthaben mit Zins weitergeführt.

Verlangt der Versicherte bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters lediglich den Aufschub der Altersleistungen (ohne Altersgutschriften), ist der spätere zusätzliche Aufbau der Altersvorsorge nicht mehr möglich.

Entscheidet sich der Versicherte für den Aufschub der Altersleistungen sowie zusätzlich für den Aufbau der Altersvorsorge, kann er jeweils auf Monatsende den Aufbau der Altersvorsorge wieder beenden. Der Aufschub kann trotzdem weitergeführt werden. Danach ist die Wiederaufnahme des Aufbaus der Altersvorsorge nicht mehr möglich.

Bei einem Aufschub mit gleichzeitigem Aufbau der Altersvorsorge, entrichten der Arbeitgeber und der Versicherte auch die Beiträge für die Altersgutschriften gemäss der vorstehenden Tabelle.

Art. 21

IX. DIENSTAustrITT

Die nicht zur Finanzierung der Altersgutschriften benötigten Beiträge stellen Aufwendungen zur Finanzierung der Risiken Invalidität und Tod, des Verwaltungsaufwands, der Beiträge an den Sicherheitsfonds, der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung nach Artikel 36 BVG sowie der Mindestleistungen für Versicherungsfälle während der Übergangszeit dar. Auf diese Beitragsteile besteht bei Dienstaustritt kein Anspruch.

X. DATENSCHUTZ

Die Kontaktadresse des Datenschutzberaters lautet:

Vorsorgestiftung der Theatergenossenschaft Basel
c/o Theatergenossenschaft Basel
z.Hd. Datenschutzberater
Elisabethenstrasse 16
CH-4051 Basel

Art. 37

HÖHE DES MAXIMALEN EINKAUFS

Der maximale Einkauf stellt sich in Abhängigkeit vom Alter des Versicherten wie folgt:

Alter	in Prozent des versicherten Lohnes
20	0.0
21	17.0
22	34.3
23	51.8
24	69.5
25	87.6
26	105.9
27	124.5
28	143.4
29	162.5
30	181.9
31	201.7
32	221.7
33	242.0
34	262.7
35	283.6
36	304.9
37	326.4
38	348.3
39	370.5
40	393.1
41	416.0
42	439.2
43	462.8
44	486.8
45	511.1
46	535.7
47	560.8
48	586.2
49	612.0
50	638.2
51	664.7
52	691.7
53	719.1
54	746.9
55	775.1
56	803.7
57	832.7
58	862.2
59	892.2
60	922.6
61	953.4
62	984.7
63	1016.5
64	1048.7
65	1081.4
66	1081.4
67	1081.4
68	1081.4
69	1081.4
70	1081.4

Hiervon sind

- der Kontostand des Altersguthabens,
- allfällige nicht in die Stiftung übertragene Freizügigkeitsguthaben aus früheren Arbeitsverhältnissen,
- allfällige für den Vorsorgefall Alter verrentete oder bezogene Altersguthaben und
- Guthaben der Säule 3a, soweit diese die aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge, ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person, übersteigen

in Abzug zu bringen. Die Abzugsfähigkeit der Einlage vom steuerbaren Einkommen hat der Versicherte mit seiner Steuerverwaltung abzuklären.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

XI. INKRAFTTRETEN

Der vorliegende Vorsorgeplan wurde am 14. November 2023 vom Stiftungsrat genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Er ersetzt den bisherigen Vorsorgeplan, welcher vom Stiftungsrat am 2. November 2021 genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt wurde.